



GEMEINDE WEIL IM SCHÖNBUCH - Landkreis Böblingen -

H A U P T S A T Z U N G

Beschluss des Gemeinderats vom 30.09.2003

Inhaltsübersicht:

| | |
|----------------|---|
| Abschnitt I | Form der Gemeindeverfassung § 1 |
| Abschnitt II | Gemeinderat §§ 2,3 |
| Abschnitt III | Ältestenrat § 4 |
| Abschnitt IV | Ausschüsse des Gemeinderats §§ 5 bis 9 |
| Abschnitt V | Bürgermeister §§ 10,11 |
| Abschnitt VI | Stellvertretung des Bürgermeisters § 12 |
| Abschnitt VII | Ortsteile § 13 |
| Abschnitt VIII | Unechte Teilortswahl § 14 |
| Abschnitt IX | Ortschaftsverfassung §§ 15 bis 19 |
| Abschnitt X | Schlussbestimmungen § 20 |

Eingearbeitet sind die Satzungsänderungen vom 20.07.2004, 14.09.2004, 30.06.2009 und 20.10.2009.

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – hat der Gemeinderat am 30.09.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 1 a

Eigenbetriebe

1. Die Gemeindewerke Weil im Schönbuch werden nach Maßgabe der Betriebssatzung als Eigenbetrieb nach dem Gesetz über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsgesetz) geführt.
2. Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Bürgermeisters und der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

II. GEMEINDERAT

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit er nicht den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III ÄLTESTENRAT

§ 4

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat, der den Bürgermeister in Fragen der Tagesordnung berät.

IV. AUSSCHÜSSE DES GEMEINDERATS

§ 5

Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Sozial- und Finanzausschuss (SFA),
 - 1.2 der Bau-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss (BLUA),
 - 1.3 der Umlegungsausschuss (ULA).
- (2) Jeder der Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie im Sozial- und Finanzausschuss aus weiteren 9, im Bau-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss aus weiteren 11 und im Umlegungsausschuss aus weiteren 9 Mitgliedern des Gemeinderats.
- (3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) In die Ausschüsse des Gemeinderats soll eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil entsprechende Anzahl von Vertretern - mindestens aber je 1 Vertreter je Ausschuss - aus den Wohnbezirken Neuweiler und Breitenstein gewählt werden.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats, soweit nicht die Ortschaftsräte nach § 17 zuständig sind.

- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 und 9 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Ist zweifelhaft, welcher Ausschuß im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Sozial- und Finanzausschusses gegeben.
- (3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihres Geschäftskreises zuständig für
 - 3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € beträgt;
 - 3.2 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 25.000 € aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall.
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbedarf.

§ 7

Beziehung zwischen Gemeinderat, beschließenden Ausschüssen, Ortschaftsräten und dem Bürgermeister

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten sind, sollen vom Bürgermeister dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Beschluss des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (5) Der Gemeinderat ist in der nächsten Sitzung über den wesentlichen Inhalt der Beratungen und Beschlüsse der Ausschüsse zu informieren.

§ 8

Sozial- und Finanzausschuß

Der Geschäftskreis des Sozial- und Finanzausschusses umfasst folgende Aufgaben- und Entscheidungsbereiche (innerhalb der durch § 6 erfolgten Begrenzung):

(1) Soziale Angelegenheiten; dazu gehören:

- 1.1 Krankenpflege;
- 1.2 Diakonie- und Sozialstation Schönbuchlichtung.

(2) Kulturelle Angelegenheiten; dazu gehören:

- 2.1 Volks- und Heimatpflege;
- 2.2 Volkshochschule;
- 2.3 Ortsbücherei;
- 2.4 Partnerschaftsbeziehungen;
- 2.5 Gemeindearchiv;
- 2.6 Vorbereitung von Gemeindefeiern.

(3) Schulwesen; dazu gehören:

- 3.1 Einrichtung und Ausstattung der Schulen;
- 3.2 Sicherung der Schulwege;
- 3.3 Schulveranstaltungen.

(4) Kindergartenwesen

(5) Jugendarbeit; dazu gehören:

- 5.1 Kinderspielplätze und Bolzplätze;
- 5.2 sonstige gemeindliche Einrichtungen für die Jugend.
- 5.3 Gemeindejugendreferat

(6) Altenarbeit; dazu gehören:

- 6.1 Altenclubs;
- 6.2 Einrichtungen für ältere Mitbürger;

(7) Vereinsarbeit; dazu gehören:

- 7.1 Bereitstellung von Übungsräumen, Sportstätten und Veranstaltungsräumen;
- 7.2 Jugendarbeit in den Vereinen;
- 7.3 Verwaltung der gemeindeeigenen Hallen, des Hallenbads und der Sportanlagen (beschränkt auf Benutzungsordnung).

(8) Bestattungswesen

(9) Veterinärwesen

- 9.1 Schlacht tier- und Fleischbeschau;
- 9.2 V atertierhaltung und künstliche Besamung.

(10) Ausländerwesen

(11) Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenwesen; dazu gehören:

- 11.1 Vorberatung in wichtigen Finanzangelegenheiten, insbesondere Haushaltssatzung, Nachtragssatzung, Jahresrechnung und Abgabensatzungen (ausgenommen Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Kindergärten);
- 11.2 Sachentscheidung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, insbesondere die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen von mehr als 25.000 € bis 75.000 € im Einzelfall, soweit nicht die Zuständigkeit des Bau-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses gegeben ist;
- 11.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall von mehr als 10.000 € aber nicht mehr als 50.000 €;
- 11.4 der Verzicht auf Ansprüche (Erlass) der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 5.000 € aber nicht mehr als 25.000 € beträgt;
- 11.5 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven von mehr als 12.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall;
- 11.6 die Veräußerung von beweglichem und unbeweglichem Vermögen von mehr als 25.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall;
- 11.7 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen von mehr als 2.500 €, aber nicht mehr als 10.000 € im Einzelfall (u.a. Vereinsförderung).

(12) Personalangelegenheiten; dazu gehören:

Im Rahmen des Stellenplanes die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten in Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten der Vergütungsgruppe 9 TVÖD.

(13) Sonstige Verwaltungsangelegenheiten, dazu gehören:

- 13.1 Wahlsachen, Statistiken sowie Feuerlöschwesen und Katastrophenschutz;

- 13.2 Verwaltung der Gemeindehallen, des Hallenbades und der Freisportflächen (beschränkt auf Gebührenangelegenheiten);
- 13.3 Friedhof- und Bestattungswesen (beschränkt auf Verwaltungs- und Gebührenangelegenheiten);
- 13.4 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 12.000 €, aber nicht mehr als 25.000 € im Einzelfall (für die Dauer der Laufzeit). Bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe;
- 13.5 Marktwesen;

§ 9

Bau-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss

Der Geschäftskreis des Bau-, Landwirtschafts- und Umweltausschusses umfaßt folgende Aufgaben- und Entscheidungsbereiche (innerhalb der durch § 6 erfolgten Begrenzung):

(1) Bauleitplanung und Bauwesen; dazu gehören:

- 1.10 die Erklärung des Einverständnisses der Gemeinde bei der Entscheidung über:
- 1.11 die Beantragung der Zurückstellung von Baugesuchen nach § 15 Baugesetzbuch (BauGB);
- 1.12 die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB), sofern nicht der Bürgermeister nach § 11 zuständig ist;
- 1.13 die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§ 33 BauGB);
- 1.14 die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB), sofern nicht der Bürgermeister nach § 11 zuständig ist;
- 1.15 die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB), sofern nicht der Bürgermeister nach § 11 zuständig ist;
- 1.16 Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben gemäß §§ 31, 34 und 35 BauGB, zu denen bereits der Ortschaftsrat Breitenstein oder Neuweiler eine Beschlussempfehlung abgegeben hat oder die von ortsbildprägender Bedeutung sind;

- 1.17 Vorberatung auf dem Gebiet des Baurechts und der Bauplanung, soweit nicht endgültig zuständig;
- 1.18 die Ausnahme von einer Veränderungssperre in besonders begründeten Fällen (§ 14 Abs. 2 BauGB);
- 1.19 abschließende Beratung über den Bebauungsplanvorentwurf, den -entwurf und die eingegangenen Anregungen und Bedenken von Bürgern und Trägern öffentlicher Belange während der frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 BauGB);
- 1.20 Die Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben, die Genehmigung der Unterlagen, die Vergabe von Lieferungen und Leistungen (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluss); insbesondere bezüglich:
 - 1.21 gemeindlichen Hoch- und Tiefbauvorhaben,
 - 1.22 Unterhaltung der Gemeindegebäude und sonstigen baulichen Einrichtungen;
 - 1.23 Verwaltung des Bauhofs und des dazugehörigen Fahrzeugparks;
 - 1.24 öffentliche Grünanlagen, Straßenunterhaltung, Straßenreinigung, Straßenbeleuchtung, Verkehrsangelegenheiten, Waagen, Anschlagstellen.

(2) Angelegenheiten nach dem BauGB; dazu gehört:

Genehmigung von Zuschüssen und Darlehen für private Sanierungsmassnahmen, soweit vom Regelsatz abgewichen wird.

(3) Angelegenheiten des Umweltschutzes; dazu gehören:

- 3.1 Abfallbeseitigung;
- 3.2 Immissionsschutz;
- 3.3 Landschaftspflege;
- 3.4 Natur-, Landschafts-, Umweltschutz
- 3.5 Ökologie.

(4) Agrarstrukturmaßnahmen; dazu gehören:

- 4.1 Unterhaltung und Ausbau von Feld- und Waldwegen;
- 4.2 Fragen der Flurbereinigung;
- 4.3 Schätzung von Flurschäden; Schädlingsbekämpfung;
- 4.4 Förderung des Streuobstbaus.

(5) Sonstige Angelegenheiten; dazu gehören:

- 5.1 Verkehrswesen;

- 5.2 Unterhaltung von Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
- 5.3 Katastrophenschutz (technischer Teil).

V. BÜRGERMEISTER

§ 10

Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 12.000 € im Einzelfall;
 - 2.3 im Rahmen des Stellenplanes die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8, beschäftigten in den Vergütungsgruppen 1 bis 8 TVÖD, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen;

- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 2.500 € im Einzelfall mit Information des Sozial- und Finanzausschusses;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €, bis längstens 12 Monate;
- 2.7 der Verzicht auf Ansprüche (Erlass) der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis 25.000 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 12.000 € im Einzelfall (für die Dauer der Laufzeit);
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 25.000 € im Einzelfall;
- 2.11 Die Übernahme von Ausfallbürgschaften für den Wohnungsbau
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beschließenden Ausschüssen;
- 2.14 Erteilung des Einvernehmens zur Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 BauGB;
- 2.15 Entscheidungen nach §§ 144 ff BauGB;
- 2.16 Genehmigung von Zuschüssen und Darlehen für private Sanierungsmassnahmen, soweit vom Regelsatz nicht abgewichen wird.
- 2.17 Entscheidungen über die Nichtausübung von Vorkaufsrechten nach § 24 BauGB;
- 2.18 Äußerung der Gemeinde zu Einbürgerungsgesuchen;
- 2.19 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens in folgenden planungsrechtlichen Fällen:

1. Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§ 31 BauGB) in einfach gelagerten Fällen, insbesondere
 - Grundflächenüberschreitungen bis zu 5 %;
 - Geschossflächenüberschreitungen bis zu 5 %;
 - Überschreitungen des Baufensters und der Baulinie bis zu 5 % der Grundstücksfläche;
 - Überschreitungen der First- und Traufhöhe bis zu 30 cm.

 2. Zulassung von Vorhaben der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) in einfach gelagerten Fällen, soweit sie nicht nach § 50 LBO verfahrensfrei sind.

 3. Zulassung von Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB in einfach gelagerten Fällen und bei vorliegender Privilegierung.
-
- 2.20 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 31, § 34 und § 35 BauGB zu Vorhaben, für die eine Beschlussempfehlung vom Ortschaftsrat Breitenstein oder Neuweiler vorliegt und die keine ortsbildprägende Wirkung besitzen.

 - 2.21 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Vorhaben gemäß §§ 31, 34 oder 35 BauGB, zu denen der Gemeinderat im Vorfeld bereits einen Beschluss getroffen hat.

 - 2.22 die Versagung des gemeindlichen Einvernehmens in den Fällen, bei denen bei Vorliegen des unveränderten planungsrechtlichen Sachverhaltes der Bau-, Landwirtschafts- und Umweltausschuss oder der Ortschaftsrat Breitenstein oder Neuweiler bereits eine Ablehnung beschlossen hatte.

 - 2.23 die Aufnahme von im Haushaltsplan veranschlagten Krediten bis zum Höchstbetrag der Kreditermächtigung in der jeweiligen Haushaltssatzung sowie bei Umschuldungen in unbegrenzter Höhe.

 - 2.24 die Behandlung von Beitragsangelegenheiten, insbesondere die Behandlung von Widersprüchen gegen Kommunalabgabenbescheide.

 - 2.25 die Heranziehung der Feuerwehr bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung für Menschen und Tiere und zur Hilfeleistung für Schiffe sowie die Beauftragung der Feuerwehr mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere mit dem Feuersicherheitsdienst in Theatern, Versammlungen, Ausstellungen und auf Märkten gem. § 2 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung.

- (3) Der Bürgermeister ist berechtigt, seine Befugnisse ganz oder teilweise auf leitende Beamte sowie hinsichtlich der Bewirtschaftungsbefugnis auch auf Dritte zu übertragen.

VI. STELLVERTRETUNG DES BÜRGERMEISTERS

§ 12

Stellvertreter des Bürgermeisters

1. Es wird ein hauptamtlicher Beigeordneter als Stellvertreter des Bürgermeisters bestellt. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister durch Beschluss festgelegt.
2. Die Bestellung von zwei ehrenamtlichen Stellvertretern des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderats bleibt unberührt.

VII. ORTSTEILE

§ 13

Benennung der Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

Weil im Schönbuch
Neuweiler
Breitenstein.

VIII. UNECHTE TEILORTSWAHL

§ 14

Unechte Teilortswahl

- (1) Die in § 13 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des

Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilortswahl).

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden ab der nächsten regelmäßigen Wahl wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirk verteilt:

2.1 Wohnbezirk Weil im Schönbuch 14 Sitze;

2.2 Wohnbezirk Neuweiler 2 Sitze;

2.3 Wohnbezirk Breitenstein 2 Sitze.

IX. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 15

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Neuweiler und Breitenstein wird je eine Ortschaft eingerichtet.

§ 16

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.
(2)
(3) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in beiden Ortschaften jeweils 8 Mitglieder.

§ 17

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Den Ortschaftsräten werden folgende Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- 1.1 die Unterhaltung von Ortsstraßen, Wirtschafts- und Spazierwegen, Grünanlagen, Kinderspielflächen, Sportstätten, des Rathauses, der Grundschule, des Kindergartens, des Friedhofs, der Wohngebäude und der künftig in den Ortsteilen zur Erstellung gelangenden kommunalen Einrichtungen;
 - 1.2 die Pflege des Ortsbildes;
 - 1.3 Die Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehr, Abteilungen Neuweiler und Breitenstein;
 - 1.4 die Benennung der Straßen, Wege und Plätze;

- 1.5 die Vermietung und Verpachtung von Wohnungen, Gebäuden und unbebauten Grundstücken;
 - 1.6 die Förderung der örtlichen Vereine;
 - 1.7 die Regelung der Belegung und Benutzung der Sportstätten
- (2) Dem Ortschaftsrat steht ferner die Aufgabe und das Recht zu, den Gemeinderat und die örtliche Verwaltung in allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, zu beraten.
 - (3) Vor dem Verkauf von Grundstücken auf den Markungsteilen Neuweiler und Breitenstein ist der Ortschaftsrat zu hören.
 - (4) Die Ortschaftsräte erhalten die Bewirtschaftungsbefugnis über die in Absatz 1 Ziffern 1.1 bis 1.7 genannten Angelegenheiten im Rahmen des Haushaltsplanes im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse.
 - (5) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

§ 18

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (3) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19

Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Neuweiler und Breitenstein wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet.

X. SCHLUßBESTIMMUNGEN

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weil im Schönbuch, den 30. Juni 2009

L a h l
Bürgermeister